

## **Öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für die Stadt Norderstedt gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013:

Im Jahr 2011 wurde in der Ohechaussee in Norderstedt im Abschnitt zwischen Ochsenzoller Straße und Ulzburger Straße ein Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemessen, der den seit 1. Januar 2010 einzuhaltenden Immissionsgrenzwert überschreitet. Gemäß § 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird ein Luftreinhalteplan aufgestellt, der die erforderlichen Maßnahmen enthält, um den Zeitraum einer Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Die Maßnahmen sind entsprechend ihres Anteils an die Verursacher der Luftverunreinigungen zu richten. Als Hauptverursacher der Luftbelastung in dem betroffenen Abschnitt der Ohechaussee wurde der Straßenverkehr ermittelt.

Nach § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans zu beteiligen. Der Entwurf des Luftreinhalteplans Norderstedt liegt vom 3. September bis 2. Oktober 2013 (1 Monat) zur Einsichtnahme aus:

im Rathaus der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, Zimmer 364  
(Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen, Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr) und beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - MELUR - Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, Zimmer B 716 (montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr).

Weiterhin steht der Entwurf des Luftreinhalteplans Norderstedt im Internet als PDF-Datei unter der Adresse <http://www.luft.schleswig-holstein.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 3. September 2013 bis zum 16. Oktober 2013, können schriftliche Stellungnahmen und Äußerungen bei den vorgenannten Behörden abgegeben werden. Sie werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Sie unterliegen keiner weiteren Erörterung.

Der Luftreinhalteplan wird nach seiner Inkraftsetzung öffentlich bekannt gemacht.